Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1
des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
Ritterstraße 7, 49740 Haselünne
Bundesrepublik Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

zu dem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

(Barangebot)

der

Sazerac Germany Holding GmbH
(ehemals Blitz 26-877 GmbH)
c/o LARK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Maximilianstrasse 35, 80539 München
Bundesrepublik Deutschland

an die Aktionäre

der

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
Ritterstraße 7
49740 Haselünne

vom 3. November 2026

Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft: ISIN DE0005201602

Zum Verkauf eingereichte Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft: ISIN DE000A41YGJ7

Inhaltsverzeichnis

GEMEINSAME STELLUNGNAHME 1

PRÄAMBEL 4

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN 5

1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme 5
1.2 Stellungnahme des Konzernbetriebsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 5
1.3 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme 5
1.4 Veröffentlichung der Stellungnahme 7
1.5 Zukunftsbezogene Aussagen 7
1.6 Eigenverantwortliche Prüfung durch die Aktionäre der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 8

2 INFORMATIONEN ÜBER DIE BERENTZEN-GRUPPE AKTIENGESELLSCHAFT 9

2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Börsennotierung 9
2.2 Kapitalstruktur und eigene Aktien 9
2.3 Geschäftstätigkeit 9
2.4 Organe der Gesellschaft 10
2.5 Aktionärsstruktur 10

3 INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND DIE SAZERAC COMPANY 11

3.1 Die Bieterin 11
3.2 Die Sazerac Company, Inc. 11

4 DIE ZUSAMMENSCHLUSSVEREINBARUNG 12

5 INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT 14

5.1 Durchführung des Angebots 14
5.2 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage 15
5.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots 15
5.4 Wesentlicher Inhalt des Angebots 15
5.5 Vollzugsbedingungen 17
5.6 Annahme und Abwicklung des Angebots 18
5.7 Finanzierung des Angebots 19
5.8 Weitere Informationen 19

6 STELLUNGNAHME ZUR ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG 20

6.1 Gesetzliche Anforderungen an den Mindestwert der Angebotsgegenleistung (Mindestgegenleistung) 20
6.2 Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung 21

7 BEWERTUNG DER ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERGESELLSCHAFTEN SOWIE DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN 28

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots 28
7.2 Künftige Geschäftstätigkeit von Berentzen; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen 28
7.3 Sitz von Berentzen; Standorte wesentlicher Unternehmensteile 30
7.4 Auswirkungen auf die Organe von Berentzen 30
7.5 Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung von Berentzen 30
7.6 Mögliche Strukturmaßnahmen 31
7.7 Absichten hinsichtlich der Geschäftstätigkeiten der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaften 32

8 INTERESSENLAGE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT 32

9 ANNAHMEABSICHTEN DER ORGANMITGLIEDER 33
10 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR AKTIONÄRE BEI ANNAHME ODER NICHTANNAHME 33
10.1 Auswirkungen bei Annahme des Angebots 33
10.2 Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots 33
11 ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG 34

PRÄAMBEL

Die Sazerac Germany Holding GmbH (ehemals Blitz 26-877 GmbH), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 315520 und mit Geschäftsadresse c/o LARK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Maximilianstraße 35, 80539 München, Deutschland, Legal Entity Identifier (LEI): 391200H4P9AIIM5JF954 (die „**Bieterin**"), hat am 23. Oktober 2026 eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot in Form eines Barangebots an die Aktionäre der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft mit Sitz in Haselünne, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 120444 (die „**Gesellschaft**", „**Berentzen**" oder „**Zielgesellschaft**“ und gemeinsam mit den ihr im Sinne von §§ 15 ff. des Aktiengesetzes („**AktG**“) verbundenen Unternehmen die „**Berentzen-Gruppe**“), gemäß § 14 Abs. 2 und 3 WpÜG veröffentlicht („**Freiwilliges Übernahmeangebot**“ oder das „**Angebot**“ und die „**Angebotsunterlage**“).

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Zielgesellschaft mit der International Securities Identification Number („**ISIN**“) DE0005201602, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60 (die „**Berentzen-Aktien**“), einschließlich zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 5,55 je Berentzen-Aktie („**Angebotsgegenleistung**“).

Das Angebot richtet sich an alle Inhaber von Berentzen-Aktien (zusammen „**Berentzen-Aktionäre**“ und jeder einzeln ein „**Berentzen-Aktionär**“), umfasst jedoch nicht die bereits von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Berentzen-Aktien.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**Bafin**“) hat die Angebotsunterlage nach dem deutschen Übernahmerecht geprüft und ihre Veröffentlichung am 23. Oktober 2026 gestattet. Die Bieterin hat darauf hingewiesen, dass Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht Deutschlands weder erfolgt noch beabsichtigt sind. Berentzen-Aktionäre können daher nicht auf Bestimmungen zum Anlegerschutz in anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland und, soweit anwendbar, denen der Vereinigten Staaten von Amerika („**Vereinigte Staaten**“) vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt angabegemäß ausschließlich deutschem Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG über die Bereithaltung der Angebotsunterlage über die BNP Paribas S.A., Niederlassung Deutschland, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und Geschäftsadresse Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland („**Abwicklungsstelle**“) zur kostenlosen Ausgabe sowie über die Internetadresse, unter der diese Angebotsunterlage zur Verfügung gestellt wird, wurde von der Bieterin am 23. Oktober 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Vorstand hat daraufhin die Angebotsunterlage unverzüglich dem Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) sowie dem Konzernbetriebsrat übermittelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben das Angebot sorgfältig geprüft und beraten. Sie geben hiermit in Bezug auf das Angebot gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG diese gemeinsame Stellungnahme (die „**Stellungnahme**“) ab, die von beiden Gremien am 2. November 2026 unabhängig voneinander beschlossen wurde. Der Beschluss wurde sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat jeweils einstimmig gefasst. Den Berentzen-Aktionären wird die vollständige Lektüre sowohl der Angebotsunterlage als auch dieser Stellungnahme empfohlen.

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 Rechtliche Grundlagen der Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft als Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot und jeder seiner Änderungen abzugeben. In ihrer Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf

(i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung,

(ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft,

(iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und

(iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

Die Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich entschieden, eine solche gemeinsame Stellungnahme zu dem Angebot abzugeben. Zudem geben Vorstand und Aufsichtsrat eine Empfehlung an die Berentzen-Aktionäre zur Annahme des Angebots ab.

1.2 Stellungnahme des Konzernbetriebsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Der Konzernbetriebsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat mitgeteilt, dass er keine gesonderte Stellungnahme zu dem Angebot abgeben wird.

1.3 Tatsächliche Grundlagen der Stellungnahme

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Vermutungen, Erwartungen, Beurteilungen und zukunftsbezogenen Aussagen (siehe dazu auch Ziffer 1.5 dieser Stellungnahme) und Absichtserklärungen beruhen auf den Informationen, über die

Vorstand und Aufsichtsrat am Tage der Beschlussfassung und Veröffentlichung dieser Stellungnahme verfügen und geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen und Absichten wieder. Die Informationen, Einschätzungen und Absichten können sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft verpflichten sich – über etwaige nach deutschem Recht bestehende Pflichten hinaus – zur Aktualisierung dieser Stellungnahme.

Zeitangaben in dieser Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit", „derzeit", „momentan", „jetzt", „gegenwärtig", „heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme und somit auf den 3. November 2026.

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „Börsenhandelstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse für den Handel geöffnet ist.

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen „Bankarbeitstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zu der Bieterin und über das Angebot beruhen in erster Linie auf in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, der zwischen der Bieterin, der Sazerac Company, Inc. und der Gesellschaft am 21. September 2026 abgeschlossenen Zusammenschlussvereinbarung (Business Combination Agreement, nachfolgend die „**Zusammenschlussvereinbarung**") (siehe Ziffer 4. dieser Stellungnahme) sowie unter Umständen ergänzend auf öffentlich zugänglichen Informationen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen. Dies gilt insbesondere für die unter Ziffern 3, 5 und 7 dieser Stellungnahme wiedergegebenen Angaben. Darüber hinaus weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage gemachten Angaben, soweit sie nicht die Berentzen-Gruppe betreffen, auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen zudem darauf hin, dass sie – vorbehaltlich der Zusammenschlussvereinbarung (siehe Ziffer 4 dieser Stellungnahme) – nicht in der Lage sind, die von der Bieterin geäußerten Absichten im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (siehe dazu Ziffer 7. dieser Stellungnahme) zu verifizieren oder ihre Umsetzung zu gewährleisten. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass sich die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können. Von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlichte Absichten könnten dementsprechend nicht oder anders umgesetzt werden.

Soweit diese Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt, diese zitiert, zusammenfasst oder ohne ausdrücklichen Hinweis auf die Angebotsunterlage wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch welche sich Vorstand und Aufsichtsrat das

Angebot beziehungsweise die Angebotsunterlage weder zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Angebots beziehungsweise der Angebotsunterlage übernehmen. Entsprechendes gilt für sonstige Informationen, die die Bieterin unter www.sazerac-offer.com veröffentlicht bzw. dort zum Abruf bereitstellt.

1.4 Veröffentlichung der Stellungnahme

Diese Stellungnahme sowie alle eventuellen weiteren Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß § 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG in deutscher Sprache im Internet unter der Adresse

https://www.berentzen-gruppe.de/investoren/uebernahmeangebot

veröffentlicht. Die Stellungnahme wird außerdem von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, Ritterstraße 7, 49740 Haselünne, Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann die kostenfreie Versendung unter der E-Mail-Adresse ir@berentzen.de angefordert werden. Hierauf wird durch Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger hingewiesen. Die Stellungnahme und eventuelle zusätzliche Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache gemäß den gesetzlichen Anforderungen veröffentlicht.

1.5 Zukunftsbezogene Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen, einschließlich Aussagen über den erwarteten Zeitplan und Abschluss des Angebots. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannte Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft geschehen werden. Wörter wie „sollte“, „werden“, „erwarten“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „davon ausgehen“, „glauben“, „planen“ oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Auch wenn der Vorstand und der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft davon ausgehen, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind, kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass diese Erwartungen eintreten werden oder sich als zutreffend erweisen. Auch kann keine Garantie hinsichtlich der zukünftigen Richtigkeit und Vollständigkeit solcher Aussagen übernommen werden. Bezüglich jeder zukunftsbezogenen Aussage ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse aufgrund politischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Veränderungen in Märkten oder Umfeldern, in denen die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und die Berentzen-Gruppe ihre Geschäftstätigkeit entfalten, Wettbewerbsbedingungen oder Risiken, welche das Geschäftsmodell der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und der Berentzen-Gruppe mit sich bringt, sowie Unsicherheiten, Risiken und Volatilität in den Finanzmärkten und anderer Faktoren, die auf die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und die

Berentzen-Gruppe einwirken, wesentlich von den getätigten zukunftsbezogenen Aussagen abweichen können.

1.6 Eigenverantwortliche Prüfung durch die Aktionäre der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Darstellung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage, einschließlich deren Anlagen sowie etwaiger Änderungen, maßgeblich sind. Die in der Stellungnahme enthaltenen Wertungen des Vorstands und des Aufsichtsrats binden die Berentzen-Aktionäre nicht. Vielmehr obliegt es jedem Berentzen-Aktionär in eigener Verantwortung, unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (insbesondere seiner persönlichen steuerlichen Situation), der für ihn persönlich geltenden Rechtsvorschriften und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Börsenpreises und des Handelsvolumens der Berentzen-Aktie eine eigene Einschätzung darüber zu treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht in der Lage und nicht verpflichtet sind zu überprüfen, ob die Berentzen-Aktionäre mit Annahme des Angebots in Übereinstimmung mit allen sie persönlich treffenden rechtlichen Verpflichtungen handeln. Berentzen-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten prüfen, ob die Annahme des Angebots mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (zum Beispiel Sicherungsrechte an den Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat weder kennen noch einschätzen noch bei ihrer Empfehlung berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als denen Deutschlands, der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese befolgen. Die Veröffentlichung, Übermittlung, Versendung, Verteilung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage in diesen anderen Rechtsordnungen kann gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Berentzen-Aktionäre sollten daher die Angebotsunterlage sorgfältig lesen, da diese für sie wichtige Information enthält (siehe dazu insbesondere Ziffern 1.1, 1.5, 1.6 und 1.7 der Angebotsunterlage). Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Berentzen-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot und empfehlen den Berentzen-Aktionären, gegebenenfalls individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

Die Bieterin hat in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage unter anderem darauf hingewiesen, dass außerhalb Deutschlands keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots beantragt, veranlasst oder

gewährt worden sind. Die Berentzen-Aktionäre können daher nicht auf Bestimmungen zum Anlegerschutz in anderen Rechtsordnungen als denen von Deutschland und, soweit anwendbar, denen der Vereinigten Staaten vertrauen. Jeder Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots mit der Bieterin zustande kommt, unterliegt ausschließlich deutschem Recht und ist in Übereinstimmung mit diesem Recht auszulegen.

2 INFORMATIONEN ÜBER DIE BERENTZEN-GRUPPE AKTIENGESELLSCHAFT

2.1 Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Börsennotierung

Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Haselünne, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 120444. Die Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Darüber hinaus werden die Berentzen-Aktien am Freiverkehr der Börsen in Düsseldorf (einschließlich Quotrix), Hamburg, Hannover, München (einschließlich Gettex) und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange in Berlin und über Lang & Schwarz gehandelt.

Die Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft hat den Vorstand nicht zur Vornahme von in ihre Zuständigkeit fallenden Handlungen ermächtigt, um den Erfolg von etwaigen Übernahmeangeboten zu verhindern.

2.2 Kapitalstruktur und eigene Aktien

Das Grundkapital der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft beträgt EUR 24.960.000 und ist eingeteilt in 9.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil von EUR 2,60 je Aktie am Grundkapital (ISIN DE0005201602). Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 206.309 eigene Aktien, die gemäß § 71b AktG nicht mit Stimmrechten verbunden sind.

2.3 Geschäftstätigkeit

Mit einer über 260-jährigen Geschichte ist die Berentzen-Gruppe einer der ältesten Spirituosenhersteller in Deutschland. Die Zielgesellschaft hat ihren Sitz in Haselünne, Deutschland, und fungiert als oberste Muttergesellschaft der Berentzen-Gruppe, die aus der Muttergesellschaft und 17 in- und ausländischen Tochterunternehmen besteht.

Die Geschäftstätigkeit der Berentzen-Gruppe umfasst im Wesentlichen (i) die Herstellung und den Vertrieb von Spirituosen, (ii) die Herstellung und den Vertrieb alkoholfreier Getränke sowie (iii) die Entwicklung und den Vertrieb von Frischsaftsystemen, gegliedert in die fünf operativen Segmente: Spirituosen, Spirituosen Türkei, Alkoholfreie Getränke, Frischsaftsysteme und Übrige Segmente. Die „Übrigen Segmente“ umfassen im Wesentlichen das Tourismus-, Veranstaltungs- und Online-Shop-Geschäft der Berentzen-Gruppe.

Die Berentzen-Gruppe produziert ihre Spirituosen und alkoholfreien Getränke an drei eigenen Standorten in Deutschland, wobei Spirituosen in Minden und in der Brennerei Berentzen Hof in Haselünne hergestellt werden und alkoholfreie Getränke in Haselünne. Zum 31. Dezember 2025 betrieb die Berentzen-Gruppe sechs Standorte in drei Ländern.

Der Hauptabsatzmarkt für die Spirituosen der Berentzen-Gruppe ist traditionell Deutschland. Darüber hinaus ist die Berentzen-Gruppe international in rund sechzig Ländern weltweit sowie im Duty-Free-Geschäft vertreten, vorwiegend über Vertriebspartner oder durch Export.

Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die Berentzen-Gruppe 428 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente).

2.4 Organe der Gesellschaft

2.4.1 Der Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft setzt sich zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ralf Brühöfner (Vorstandsmitglied – Finanzen, Controlling, Personalwesen, IT, Rechtsangelegenheiten, Unternehmenskommunikation, Investor Relations, Corporate Social Responsibility); und
- Oliver Schwegmann (Vorstandsmitglied – Marketing, Vertrieb, Produktion, Logistik, Einkauf, Forschung und Entwicklung).

2.4.2 Der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft setzt sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Uwe Bergheim (Vorsitzender);
- Kai Bendix (stellvertretender Vorsitzender);
- Prof. Dr. Gregor Solfrian;
- Theresia Stöbe;
- Heike Brandt (Arbeitnehmervertreterin); und
- Adolf Fischer (Arbeitnehmervertreter).

2.5 Aktionärsstruktur

Im Hinblick auf die derzeitige Aktionärsstruktur verweist die Zielgesellschaft auf die Angaben der Bieterin unter Ziff. 6.4 der Angebotsunterlage. Diese Darstellung entspricht auch dem Kenntnisstand der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme.

3 INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND DIE SAZERAC COMPANY

3.1 Die Bieterin

Die Bieterin, Sazerac Germany Holding GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 315520 und mit Geschäftsadresse c/o LARK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Maximilianstraße 35, 80539 München, Deutschland. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000,00, eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00. Die Bieterin wurde am 23. Juli 2026 gegründet und am 19. August 2026 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Der Unternehmenszweck der Bieterin ist die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Verwaltung eigenen Vermögens. Die Bieterin kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

Geschäftsführer der Bieterin ist Christopher Skinger. Die Bieterin hat nach eigenen Angaben keine Tochterunternehmen. Die Bieterin beschäftigt keine Arbeitnehmer.

3.2 Die Sazerac Company, Inc.

Gegründet im Jahr 1850 und mit über 175 Jahren Tradition und Geschichte ist die Sazerac Company, Inc. („**Sazerac**“, und zusammen mit ihren Tochterunternehmen die „**Sazerac-Gruppe**“) nach eigenen Angaben eines der weltweit größten Unternehmen im Bereich destillierter Spirituosen. Als familiengeführtes Unternehmen im Privatbesitz befindet sich Sazerac heute in der vierten Generation des aktuellen Familienbesitzes. Zum Portfolio von Sazerac gehören über 525 Marken, darunter Buffalo Trace Bourbon, Eagle Rare, Weller, The Last Drop Distillers, Fireball Cinnamon Whisky, BuzzBallz, Southern Comfort, SVEDKA Vodka, Myers’s Rum, Au Vodka und Paddy’s Irish Whiskey sowie viele weitere.

Sazerac ist zudem Betreiber von Brennereien auf der ganzen Welt, darunter die Buffalo Trace Distillery in Kentucky, Vereinigte Staaten – nach eigenen Angaben von Sazerac die weltweit am häufigsten ausgezeichnete Brennerei und die am längsten ununterbrochen in Betrieb befindliche Brennerei in den Vereinigten Staaten –, die Domaine Sazerac de Segonzac in Cognac, Frankreich, die Paul John Distillery in Goa, Indien, sowie die Hawk’s Rock Distillery in der Grafschaft Sligo, Irland. Das Unternehmen unterhält zudem Standorte unter anderem in New Orleans, Montréal, London und Sydney.

Der Hauptsitz von Sazerac befindet sich in Louisville, Kentucky. Sazerac beschäftigt weltweit über 8.000 Mitarbeiter. Im Kalenderjahr 2025 erzielte Sazerac einen Nettoumsatz von mehr als 6 Milliarden US-Dollar.

Die Geschäftstätigkeit von Sazerac ist in die Segmente (i) Branded Spirits, (ii) Fertiggetränke („RTD“) und alkoholfreie Getränke sowie (iii) Auftragsfertigung gegliedert. Im Hinblick auf detailliertere Informationen verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, insbesondere in Ziff. 5 der Angebotsunterlage.

4 DIE ZUSAMMENSCHLUSSVEREINBARUNG

Die Bieterin, Sazerac und die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben am 21. September 2026 eine Zusammenschlussvereinbarung geschlossen. Die aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats wichtigsten Bestimmungen dieser Zusammenschlussvereinbarung lassen sich wie folgt zusammenfassen. Zu den wesentlichen Zielen und Absichten der Bieterin verweisen wir außerdem auf Ziffer 7. dieser Stellungnahme.

Strategischer Hintergrund

Die Parteien dieser Zusammenschlussvereinbarung sind überzeugt, dass die Bildung eines kombinierten Unternehmens aus der Sazerac-Gruppe und der Berentzen-Gruppe (das „**Kombinierte Unternehmen**“) erhebliche strategische Vorteile mit sich bringt, insbesondere im Hinblick auf Synergien und Wachstumschancen aus der Bündelung ihrer Kompetenzen und geografischen Präsenz. Konkret soll durch den Zusammenschluss eine führende Spirituosenplattform in Deutschland geschaffen werden, indem es die nach Einschätzung von Berentzen führende Position im deutschen Spirituosensegment sowie ihr etabliertes europäisches Vertriebsnetz sowie ihre lokalen Produktionsstätten mit der nach Angaben von Sazerac bedeutenden Präsenz der Sazerac-Gruppe in Nordamerika verbindet. Dies führt zu einem breiteren und diversifizierteren Markenportfolio, umfassenderen kommerziellen Kompetenzen und einer stärkeren Plattform, von der aus Kunden bedient und Wachstum vorangetrieben werden können. Durch den Unternehmenszusammenschluss wird das Kombinierte Unternehmen einem breiteren Kundenstamm in verschiedenen Marktsegmenten ein umfassenderes Produktangebot bieten, die Abhängigkeit von einzelnen Produkten oder Vertriebskanälen verringern und Innovationen durch gemeinsames technisches Know-how und gemeinsame Produktentwicklungskapazitäten beschleunigen können. Ferner soll der Unternehmenszusammenschluss Synergien erzielen, etwa durch abgestimmten Vertrieb und Marketing, Cross-Selling, eine optimierte Wertschöpfungskette von Beschaffung bis Vertrieb sowie die gemeinsame Nutzung von Technik- und Produktentwicklungsressourcen. Der Unternehmenszusammenschluss soll der Berentzen-Gruppe Wachstumschancen eröffnen wie etwa Zugang zu größeren internationalen Kundennetzwerken, mehr kommerzielle Ressourcen, Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und die nötigen Finanzmittel für strategische Initiativen. Der Abschluss der Zusammenschlussvereinbarung spiegelt die gemeinsame Überzeugung der Parteien wider, dass die beabsichtigte Transaktion ein attraktives Ergebnis für die Berentzen-Gruppe, ihre Aktionäre und andere Interessengruppen darstellt.

Angebotskonditionen und Vollzugsbedingungen

Die Angebotsgegenleistung beträgt EUR 5,55 je Aktie in bar und übersteigt den gesetzlichen Mindestpreis gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG (EUR 5,54). Das Angebot steht unter einer Mindestannahmeschwelle von 50 % aller Berentzen-Aktien zuzüglich einer weiteren Aktie, sowie weiteren Vollzugsbedingungen, u.a. dem Ausbleiben von Kapitalmaßnahmen oder Hauptversammlungsbeschlüssen zu Dividenden oder Umwandlungsmaßnahmen, dem Nichtvorliegen von Insolvenzgründen sowie dem Ausbleiben einer mehrtägigen Handelsaussetzung an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. eines erheblichen Einbruchs des SDAX.

Unterstützung des Angebots und Schutzmechanismen

Berentzen verpflichtet sich vorbehaltlich der treuhänderischen Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat, das Angebot in allen öffentlichen Kommunikationen zu unterstützen. Zudem ist es der Gesellschaft untersagt, Maßnahmen einzuleiten oder zu fördern, die den Erfolg der Transaktion gefährden, oder aktiv ein konkurrierendes Angebot zu initiieren. Ausnahmsweise darf die Gesellschaft mit einem Dritten in Gespräche treten, sofern dieser ein unaufgefordertes, vollfinanziertes seriöses Angebot im Sinne von § 22 WpÜG ankündigt oder veröffentlicht, (i) das der Vorstand nach Treu und Glauben und nach Rücksprache mit seinem externen Rechtsberater und Finanzberater unter Berücksichtigung aller relevanten rechtlichen, finanziellen, regulatorischen und sonstigen Aspekte eines solchen Angebots, einschließlich der Abschlusssicherheit, als für die Berentzen-Aktionäre vorteilhafter als das Angebot erachtet, wobei in jedem Fall ein Angebotspreis erforderlich ist, der die Angebotsgegenleistung um mindestens 5 % übersteigt, und (ii) für das ein externer Rechtsberater von anerkanntem Ruf schriftlich bestätigt, dass ein Unterlassen eines solchen Vorgehens mit den Treue- und Sorgfaltspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß §§ 93, 116 AktG unvereinbar wäre; in diesem Fall ist der Bieterin zunächst eine Anpassungsfrist von zehn Geschäftstagen einzuräumen.

Begründete Stellungnahme und Verhaltenspflichten

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich verpflichtet, nach eigener Prüfung der Angebotsunterlage und vorbehaltlich ihrer treuhänderischen Pflichten, unverzüglich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine gemeinsame begründete Stellungnahme zu veröffentlichen und, sofern sie die Angebotsgegenleistung als angemessen erachten, den Aktionären die Annahme des Angebots zu empfehlen. Ihre Bewertung der Angebotsgegenleistung in dieser Stellungnahme ist eigenständig erfolgt (siehe Ziffer 6.2.4 dieser Stellungnahme).

Im Vorfeld des Vollzugs hat sich die Berentzen-Gruppe im Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet, bis zur Beendigung der Zusammenschlussvereinbarung oder dem Vollzug des Angebots, je nachdem, was früher eintritt, das Geschäft in allen wesentlichen Aspekten im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs fortzuführen und ohne vorherige Zustimmung der Bieterin die unter Ziffer 7.2.3 der Angebotsunterlage näher aufgeführten Maßnahmen abzusehen.

Zusicherungen nach dem Vollzug

Die Bieterin verpflichtet sich für zwölf Monate nach dem Vollzug, die Firmierung der Gesellschaft sowie die wesentlichen Marken (insbesondere „Berentzen", „Puschkin" und „Mio Mio") unverändert fortzuführen. Ebenso sind der Sitz in Haselünne, die wesentlichen Standorte (einschließlich der Produktionsstätte in Minden) sowie zentrale Management- und Verwaltungsfunktionen für denselben Zeitraum zu erhalten. Wesentliche nachteilige Änderungen an Vergütungsstrukturen der Mitarbeiter sowie betriebsbedingte oder integrationsbedingte Kündigungen an den Standorten Haselünne und Minden sind für zwölf Monate nach dem Vollzug ausgeschlossen.

Strukturelle Maßnahmen und Integration

Die Bieterin beabsichtigt nach dem Vollzug ein Delisting der Gesellschaft gemäß dem Börsengesetz; Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen diese Absicht. Je nach Annahmequote kann die Bieterin zudem weitere strukturelle Maßnahmen in Betracht ziehen, etwa den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder einen Squeeze-out. Nach dem Vollzug werden die Parteien gemeinsam ein Integrationskonzept entwickeln, das auf dem „Best in Class"-Prinzip basiert und die Geschäftskontinuität sowie eine effiziente Zusammenarbeit sicherstellen soll.

5 INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT

5.1 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltener Berentzen-Aktien ausschließlich nach dem Recht Deutschlands, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und Abgabe eines Angebots („**WpÜG-AngebV**") sowie einigen geltenden wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften durch die Bieterin vorgenommen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage ausdrücklich darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Die Bieterin empfiehlt daher Berentzen-Aktionären, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen

und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Vorstand und Aufsichtsrat schließen sich dieser Empfehlung an.

5.2 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Im Folgenden werden ausgewählte Informationen über das Angebot, die in der Angebotsunterlage enthalten sind und nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat für diese Stellungnahme von Bedeutung sind, zusammengefasst, so dass die Darstellung möglicherweise unvollständig und nicht abschließend ist. Für weitergehende Informationen und Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage definiert), die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte, werden die Berentzen-Aktionäre auf die entsprechenden Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind ausschließlich die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Vorstand und Aufsichtsrat weisen daher darauf hin, dass es jedem Berentzen-Aktionär in eigener Verantwortung obliegt, die Angebotsunterlage ausreichend zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage zu ergreifen.

5.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat sich gemäß ihrer Veröffentlichung vom 21. September 2026 dazu entschlossen, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 29 Abs. 1, 34 WpÜG zu unterbreiten. Die Veröffentlichungen sind im Internet unter www.sazerac-offer.com abrufbar. Durch die Nennung dieser Adressangabe machen sich Vorstand und Aufsichtsrat die dort abrufbaren Dokumente und Informationen ausdrücklich nicht zu eigen.

5.4 Wesentlicher Inhalt des Angebots

5.4.1 Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots ist der Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Zielgesellschaft mit der ISIN DE0005201602, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,60, einschließlich zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung.

5.4.2 Gegenleistung

Die Bieterin bietet den Berentzen-Aktionären nach Maßgabe der Angebotsunterlage die Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 5,55 je Berentzen-Aktie an (die „**Angebotsgegenleistung**“).

5.4.3 Annahmefrist

Die Frist, während der das Angebot angenommen werden kann, begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 23. Oktober 2026 und endet am 20. November 2026 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Durchführung des Angebots bei Annahme innerhalb der Annahmefrist ist in Ziffer 12 der Angebotsunterlage detailliert beschrieben.

5.4.4 Verlängerung der Annahmefrist

Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt. Die Annahmefrist würde dann am 4. Dezember 2026 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage enthält eine Erläuterung weiterer Fälle einer Verlängerung der Annahmefrist, namentlich im Falle eines konkurrierenden öffentlichen Angebots durch einen Dritten sowie der Einberufung einer Hauptversammlung durch die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot und im Zeitraum ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und bis zum Ablauf der Annahmefrist.

5.4.5 Weitere Annahmefrist

Berentzen-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen (die „**Weitere Annahmefrist**“), sofern alle Vollzugsbedingungen (wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage definiert) eingetreten sind oder auf den Eintritt vor dem endgültigen Ausfall bis einen Arbeitstag vor Ende der Annahmefrist wirksam verzichtet wurde. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, es sei denn, es besteht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG (wie in Ziffer 15(f) der Angebotsunterlage beschrieben). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.4 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist – im Falle einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 25. November 2026 – am 26. November 2026 und endet am 9. Dezember 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

5.5 Vollzugsbedingungen

Wie unter Ziffer 11 der Angebotsunterlage näher beschrieben, stehen das Angebot und die Kaufverträge, die infolge der Annahme des Angebots geschlossen werden, unter bestimmten dort näher aufgeführten aufschiebenden Vollzugsbedingungen, wenn die Bieterin vor dem Ausfall der jeweiligen Vollzugsbedingung nicht wirksam auf deren Eintritt verzichtet hat.

Die Vollzugsbedingungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bei Ablauf der Annahmefrist muss die Gesamtzahl der Berentzen-Aktien, (i) für die die Annahme des Angebots wirksam erklärt wurde und für die kein Rücktritt von dem durch die Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag wirksam erklärt wurde, (ii) die der Bieterin gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen sind, (iii) die unmittelbar von der Bieterin oder einer mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG (wie in Ziffer 5.4 in Verbindung mit den Anlagen 2 und 3 der Angebotsunterlage dargestellt; die „**Gemeinsam Handelnden Personen**“) gehalten werden und (iv) für die die Bieterin oder mit der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen außerhalb des Angebots eine Vereinbarung geschlossen haben, die sie berechtigt, ohne Verpflichtung zur Rückübertragung die Übertragung des Eigentums an diesen Berentzen-Aktien zu verlangen, gemeinsam mit den eigenen Berentzen-Aktien mindestens 50 % aller bei Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen Berentzen-Aktien zuzüglich einer Berentzen-Aktie entsprechen, wobei die Berentzen-Aktien, auf die mehrere der vorstehenden Absätze (i) bis (iv) zutreffen, nur einmal berücksichtigt werden, d.h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage mindestens 4.800.001 Berentzen-Aktien.

- Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse gemäß Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage eingetreten:

 - (i) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht über das Vermögen von Berentzen, (ii) der Antrag des Vorstands von Berentzen auf Eröffnung eines solchen Verfahrens, (iii) die Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung durch Berentzen gemäß Art. 17 der Marktmissbrauchsverordnung, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich sein wird, sowie (iv) die Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung durch Berentzen gemäß Art. 17 der Marktmissbrauchsverordnung, dass Gründe vorliegen, die einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich machen würden;

 - Die Fassung von zustimmenden Beschlüssen zu (i) einer Kapitalerhöhung (einschließlich einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln), (ii) eines Aktiensplits, einer Zusammenlegung von Aktien oder einer Änderung der Rechte oder der Art der Aktien, (iii) einer Änderung der Satzung von Berentzen, (iv) der Ausschüttung einer Dividende, (v) einer Maßnahme gemäß dem deutschen

Umwandlungsgesetz („UmwG“) oder (vi) den Abschluss eines Unternehmensvertrags im Sinne der §§ 291, 292 des Aktiengesetzes („AktG“); und

- (i) Eine Aussetzung des Handels an der gesamten Frankfurter Wertpapierbörse von mehr als drei aufeinanderfolgenden Handelstagen vor Ablauf der Annahmefrist oder (ii) der Tagesschlusskurs des SDAX (ISIN: DE0009653386), wie er von der Deutschen Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, oder einer Nachfolgeorganisation ermittelt und auf deren Internetseite (https://live.deutsche-boerse.com/index/sdax/kurshistorie/historische-kurse-und-umsaetze) veröffentlicht wird, liegt zwei Handelstage vor Ablauf der Annahmefrist mehr als 15 % unter dem Schlusskurs des SDAX am Handelstag unmittelbar vor dem Tag der Ankündigung, d.h. bei einem relevanten Schlusskurs des SDAX von 15.390,56 oder darunter (Schlusskurs des SDAX am 18. September 2026: 18.106,55).

5.6 Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 12 der Angebotsunterlage beschreibt den Prozess der Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme unter Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage.

Gemäß Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage können Berentzen-Aktionäre das Angebot nur dadurch annehmen, wenn sie innerhalb der Annahmefrist:

(a) ihrer jeweiligen Depotbank schriftlich, in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots für alle oder einen Teil ihrer Berentzen-Aktien gegen Zahlung der Angebotsgegenleistung erklären (die „**Annahmeerklärung**“); und

(b) ihre jeweilige Depotbank anweisen, die Übertragung der in ihrem Depot gehaltenen Berentzen-Aktien, für die sie das Angebot während der Annahmefrist annehmen möchten, in die ISIN DE000A41YGJ7 bei Clearstream vorzunehmen (die „**Zum Verkauf Eingereichten Berentzen-Aktien**“).

Die Annahmeerklärung ist nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Berentzen-Aktien während der Annahmefrist spätestens um 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A41YGJ7 bei Clearstream umgebucht wurden. Die Umbuchungen sind von der jeweiligen Depotbank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Der Eingang der Annahmeerklärung bei der jeweiligen Depotbank ist für die Einhaltung der Annahmefrist unerlässlich. Annahmeerklärungen, die nicht innerhalb der Annahmefrist bei der jeweiligen Depotbank eingehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den jeweiligen Berentzen-Aktionär nicht zum Erhalt der Angebotsgegenleistung. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin

Gemeinsam Handelnde Personen oder deren jeweilige Tochterunternehmen noch die Abwicklungsstelle sind verpflichtet, den jeweiligen Berentzen-Aktionär über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und sie übernehmen keine Verantwortung für den Fall, dass eine solche Unterrichtung unterbleibt.

Zu den Rechtsfolgen der Annahme erläutert die Bieterin in Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage, dass mit der Annahme des Angebots zwischen den jeweiligen Berentzen-Aktionären und der Bieterin Kaufverträge über den Verkauf und die Übertragung der zum Verkauf Eingereichten Berentzen-Aktien gemäß den Bestimmungen und Bedingungen dieser Angebotsunterlage zustande kommen. Die Übertragung des Eigentums an die Bieterin bei Abwicklung des Angebots erfolgt ebenfalls gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage. Diese Verträge und ihre Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Angebotsgegenleistung für jede Zum Verkauf Eingereichte Berentzen-Aktie (sofern wirksam eingereicht) beträgt EUR 5,55 in bar.

5.7 Finanzierung des Angebots

Angabegemäß hat die Bieterin sichergestellt, dass ihr die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, um den erwarteten Finanzierungsbedarf in vollem Umfang zu decken. So hat Sazerac als alleiniger Gesellschafter der Bieterin eine Einzahlung in die Kapitalrücklagen der Bieterin in Höhe von insgesamt EUR 55.000.000,00 vorgenommen, um der Bieterin die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Angebots zu ermöglichen. Die hierfür erforderlichen Mittel wurden auf einem Sperrkonto bei der Quirin Privatbank AG, Berlin, bereitgestellt. Die Quirin Privatbank AG hat gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gegenleistung zur Verfügung stehen.

5.8 Weitere Informationen

Für weitere Informationen und Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen, die im Hinblick auf den Inhalt und die Abwicklung des Angebots maßgeblich sind. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter www.sazerac-offer.com verfügbar. Darüber hinaus werden Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und Geschäftsadresse Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per E-Mail an Frankfurt.GCT.Operations@bnpparibas.com unter Angabe einer vollständigen Postanschrift oder E-Mail-Adresse) als Abwicklungsstelle bereitgehalten.

6 STELLUNGNAHME ZUR ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

6.1 Gesetzliche Anforderungen an den Mindestwert der Angebotsgegenleistung (Mindestgegenleistung)

Gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-AngebV muss die den Berentzen-Aktionären im Falle eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots im Sinne der §§ 29 ff. WpÜG angebotene Gegenleistung für ihre Berentzen-Aktien angemessen sein. Der Wert der Angebotsgegenleistung darf dabei einen nach §§ 4 und 5 WpÜG-AngebV zu ermittelnden Mindestwert nicht unterschreiten.

Dementsprechend hat der den Berentzen-Aktionären zu bietende Mindestwert je Berentzen-Aktie mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte zu entsprechen:

6.1.1 Vorerwerbe während der letzten sechs Monate

Gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-AngebV muss die Gegenleistung mindestens dem höchsten Gegenwert entsprechen, den die Bieterin, einer mit ihr Gemeinsam handelnden Person im Sinne von § 2 Abs 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von Berentzen-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gezahlt oder vereinbart wurde.

Die Bieterin hat in Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage angegeben, dass sie zwischen dem 21. September 2026 und dem 28. September 2026 die in Anlage 4 der Angebotsunterlage dargestellten börslichen Erwerbe von Berentzen-Aktien getätigt und dabei insgesamt 1.832.760 Berentzen-Aktien erworben habe (die „**Vorerwerbe**“). Der höchste für eine einzelne Berentzen-Aktie gezahlte Kaufpreis betrug angabegemäß EUR 5,54.

6.1.2 Drei-Monats-Durchschnittskurs

Gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Berentzen-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen.

Gemäß den Angaben unter Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage teilte die Bafin der Bieterin am 28. September 2026 mit, dass der Dreimonats-Durchschnittskurs am maßgeblichen Stichtag, dem 20. September 2026, EUR 3,93 je Berentzen-Aktie betrug. Daher muss gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV die den Berentzen-Aktionären angebotene Angebotsgegenleistung mindestens EUR 3,93 je Berentzen-Aktie betragen. Dieser Wert liegt über dem in Ziffer 6.2.1 dieser Stellungnahme genannten, unbeeinflussten Dreimonats-Durchschnittspreis von EUR 3,31, da der Bezugszeitraum für den

Dreimonats-Durchschnittspreis am 20. September 2026 endet und somit auch den Handel nach der Ad-hoc-Mitteilung vom 16. September 2026 umfasst.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die Ausführungen der Bieterin nicht überprüfen können, da die Bafin die entsprechenden Angaben nur der Bieterin und nicht auch Berentzen mitteilt.

6.1.3 Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 5,55 in bar je Berentzen-Aktie übersteigt, soweit Vorstand und Aufsichtsrat in der Lage sind, dies aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zu überprüfen und zu bewerten, den gesetzlichen Mindestangebotspreis von EUR 5,54. Vorstand und Aufsichtsrat sind daher der Auffassung, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Mindestwert der Angebotsgegenleistung erfüllt sind.

6.2 Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich ausführlich mit der Frage der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung sowie implizit der Höhe der Angebotsgegenleistung für die Berentzen-Aktien aus finanzieller Sicht auf der Basis der historischen Entwicklung des Börsenkurses, eines Peer-Group Multiplikatorenvergleichs sowie weiterer Aspekte, jeweils auch vor dem Hintergrund der aktuellen Strategie und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft, auseinandergesetzt und diese und sonstige ihnen in diesem Kontext wesentlich erscheinende Aspekte anhand weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihrer Finanzberater sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Dabei wurden insbesondere auch die Chancen und Risiken berücksichtigt, die sich für die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit angesichts ihrer Zukunftsaussichten als eigenständiges Unternehmen sowie der Möglichkeiten und Herausforderungen im Marktumfeld ergeben.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der jüngsten finanziellen Entwicklung des Unternehmens sowie den Aussichten für seine Märkte besonderes Gewicht beigemessen:

- **Prognose.** Im Juli 2026 hat die Gesellschaft ihre Prognose für das Geschäftsjahr 2026 von einem Umsatz von EUR 163,0 - 173,0 Mio. und einem EBIT von EUR 7,0 - 9,0 Mio. auf einen Umsatz von EUR 151,0 - 156,0 Mio. und ein EBIT von EUR 3,5 - 5,0 Mio. gesenkt und diese am 22. Oktober 2026 bestätigt. Um diese Prognose zu erreichen, ist im vierten Quartal ein Umsatz von EUR 43,4 - 48,4 Mio. (Q4/2025: EUR 43,5 Mio.) erforderlich, nachdem in den ersten neun Monaten ein Rückgang von 9,9 Prozent zu verzeichnen war; darin enthalten ist ein positiver Effekt durch den Aufbau von Spirituosenbeständen durch den Einzelhandel im Vorfeld der für den 1. Januar 2027 geplanten Erhöhung der Alkoholsteuer;

- **Steuerliche Maßnahmen ab 2027.** Der Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2027 sieht ab dem 1. Januar 2027 eine Erhöhung der Alkoholsteuer auf Spirituosen um rund 20 Prozent vor, und zwar von EUR 1.303 auf EUR 1.564 Euro pro Hektoliter reinen Alkohols. Am 14. Oktober 2026 beschloss das Bundeskabinett zudem eine Steuer auf zuckerhaltige Erfrischungsgetränke ab dem 1. Juli 2027 in Höhe von EUR 0,26 bzw. EUR 0,32 pro Liter, je nach Zuckergehalt. Beide Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Zustimmung. Nach Einschätzung der Gesellschaft dürften beide die Nachfrage im Jahr 2027 belasten, und der für das vierte Quartal 2026 erwartete Bevorratungseffekt dürfte sich Anfang 2027 umkehren.

Vor diesem Hintergrund bietet die Angebotsgegenleistung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats den Berentzen-Aktionären die Möglichkeit, im Rahmen des Angebots einen attraktiven und sicheren Barausstieg aus ihrer Beteiligung zu realisieren, anstatt den potenziellen Auswirkungen der vorstehend genannten Unsicherheiten ausgesetzt zu bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat haben darüber hinaus auch eine Fairness Opinion der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München, („**ValueTrust**“) („**ValueTrust Fairness Opinion**“) eingeholt. Vorstand und Aufsichtsrat haben deren Inhalt mit Vertretern von ValueTrust eingehend diskutiert und bei ihrer Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nach jeweils eigenständiger kritischer Würdigung ebenfalls berücksichtigt. Der Opinion Letter („**Opinion Letter**“) zu der ValueTrust Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt. Die ValueTrust Fairness Opinion befürwortet die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung (wie in Ziffer 6.2.3 dieser Stellungnahme ausgeführt).

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung jeweils unabhängig voneinander erfolgt ist.

6.2.1 Historische Börsenkurse und Aufschläge darauf

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats stellen die Börsenkurse der Berentzen-Aktie ein relevantes und weithin anerkanntes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung bzw. des Gesamtangebotswerts dar, zumal diese nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat vor der am 16. September 2026 erfolgten Ad-hoc-Veröffentlichung mit der Bestätigung über Gerüchte, wonach sich Berentzen in Verhandlungen mit Sazerac über ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher ausstehender Aktien von Berentzen befindet, nicht durch konkrete Spekulationen von Marktteilnehmern hinsichtlich einer möglichen Übernahme beeinflusst waren. Selbst zwischen dem Zeitpunkt der vorgenannten Ad hoc-Mitteilung am 16. September 2026 und der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 34 WpÜG am 21. September 2026 mit der erstmaligen Offenlegung der Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 5,55 je Berentzen-Aktie bewegten sich die Börsenkurse der Berentzen-Aktie unter EUR 5,00 und

damit deutlich unterhalb der Angebotsgegenleistung. Die Berentzen-Aktien sind zum Handel im General Standard des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für Berentzen-Aktien bestand.

Zur Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der Berentzen-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage abgebildet sind:

Basierend auf den Börsenkursen (Quelle der XETRA-Schlusskurse: http://www.boerse-frankfurt.de) der Berentzen-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 21. September 2026 beinhaltet die Angebotsgegenleistung von EUR 5,55 pro Berentzen-Aktie folgende Aufschläge:

- einen Aufschlag von EUR 2,24 bzw. rund 68 % gegenüber dem unbeeinflussten dreimonatigen durchschnittlichen XETRA-Kurs der Berentzen-Aktien von EUR 3,31 vor dem 16. September 2026; und

- einen Aufschlag von EUR 2,13 bzw. rund 62 % gegenüber dem XETRA-Schlusskurs der Berentzen-Aktien von EUR 3,42 am 15. September 2026.

Insgesamt stellt die Angebotsgegenleistung einen erheblichen Aufschlag gegenüber den historischen Börsenkursen der Berentzen-Aktien vor der am 16. September 2026 erfolgten Adhoc-Veröffentlichung mit der Bestätigung über Gerüchte, wonach sich Berentzen in Verhandlungen mit Sazerac über ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zum Erwerb sämtlicher ausstehender Aktien von Berentzen befindet, dar. In Anbetracht dessen sind Vorstand und Aufsichtsrat jeweils unabhängig voneinander zu der Überzeugung gelangt, dass die Angebotsgegenleistung im Vergleich zu diesen historischen Börsenkursen der Berentzen-Aktien angemessen erscheint. Das Angebot bietet den Berentzen-Aktionären damit die Möglichkeit, einen sofortigen und sicheren Barwert für ihre Berentzen-Aktien zu einem erheblichen Aufschlag gegenüber den unbeeinflussten Börsenkursen der Berentzen-Aktien zu realisieren.

6.2.2 Peer-Group Multiplikatorenvergleich

Auf Grundlage der Gegenleistung beträgt der implizite Eigenkapitalwert von Berentzen rund EUR 52,1 Mio. (auf Basis von 9.393.691 ausstehenden Aktien, ohne eigene Aktien) und der implizite Gesamtunternehmenswert rund EUR 80,7 Mio. Dies entspricht dem 19,4-Fachen des Konzern-EBIT für die vorhergehenden zwölf Monate zum 30. September 2026 und dem 19,0-Fachen des Konzern-EBIT für das Geschäftsjahr 2026 (Mittelwert der Prognose der Gesellschaft). Die börsennotierten Unternehmen, die Vorstand und Aufsichtsrat als mit Berentzen vergleichbar erachten, werden im Median mit dem 14,4-Fachen bzw. dem 14,3-Fachen

bewertet. Die Gegenleistung liegt somit über der durch die Peer-Group-Multiplikatoren implizierten Bewertung.

6.2.3 ValueTrust Fairness Opinion

Im Zusammenhang mit der am 21. September 2026 veröffentlichten Entscheidung der Bieterin zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit §§ 29 Abs. 1, 34 WpÜG an die Berentzen-Aktionäre hat ValueTrust im Auftrag von Berentzen eine Fairness Opinion erstellt und darin als unabhängiger Finanzberater beurteilt, ob die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 5,55 je Berentzen-Aktie finanziell angemessen ist. ValueTrust hat dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am 8. September 2026 vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots die ValueTrust Fairness Opinion vorgelegt und die durchgeführten Analysen und die daraus resultierenden Schlussfolgerungen übermittelt und erläutert. Für Zwecke dieser Stellungnahme wurde die ValueTrust Fairness Opinion aktualisiert und am 2. November 2026 erneut dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorgelegt. Der Opinion Letter der ValueTrust Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt.

Vorstand und Aufsichtsrat von Berentzen haben sich unabhängig voneinander intensiv mit der eingeholten ValueTrust Fairness Opinion befasst, deren Analysen und Ergebnisse mit Vertretern von ValueTrust eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Auf Basis der eigenen Erfahrungen haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von ValueTrust angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Wie aus dem dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügten Opinion Letter von ValueTrust ersichtlich, gelangt ValueTrust zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der darin jeweils enthaltenen Annahmen und Einschränkungen zum Zeitpunkt der Abgabe der ValueTrust Fairness Opinion am 2. November 2026 die angebotene Gegenleistung von EUR 5,55 je Berentzen-Aktie aus Sicht der Berentzen-Aktionäre finanziell angemessen ist.

In der ValueTrust Fairness Opinion hat ValueTrust unter anderem angegeben, welche Annahmen, Vorbehalte und Informationen ihr zugrunde liegen, welche Verfahren angewandt und welche Aspekte betrachtet wurden und im Rahmen welcher Beschränkungen die Analysen von ValueTrust durchgeführt wurden. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die ValueTrust Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit und zum Zweck der eigenverantwortlichen Beurteilung der Angebotsgegenleistung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat aus rein finanzieller Sicht abgegeben wurde. Die ValueTrust Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte, das heißt insbesondere auch nicht an die Aktionäre der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft oder die Bieterin, und begründet weder Rechte noch Schutzwirkungen zugunsten der Vorgenannten oder sonstiger Dritter. Zwischen ValueTrust und Dritten (einschließlich der Berentzen-Aktionäre) kommt keine vertragliche Beziehung im Zusammenhang mit der ValueTrust

Fairness Opinion zustande. Weder die ValueTrust Fairness Opinion noch das Auftragsschreiben zwischen ValueTrust und Berentzen haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren Schutzbereich, auch nicht, wenn ein solcher Dritter die ValueTrust Fairness Opinion mit schriftlicher Genehmigung von ValueTrust erhalten hat. Weder die Tatsache, dass die ValueTrust Fairness Opinion gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft abgegeben wurde, noch die Zustimmung von ValueTrust, die ValueTrust Fairness Opinion dieser Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der Aktionäre der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft), sich auf die ValueTrust Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der ValueTrust Fairness Opinion abzuleiten. Nicht Gegenstand der ValueTrust Fairness Opinion ist eine Beurteilung, inwieweit deren Erstellung und die dieser zugrunde liegenden Tätigkeiten für Zwecke Dritter angemessen oder ausreichend sind. Auch stellt die ValueTrust Fairness Opinion keine Empfehlung seitens ValueTrust dazu dar, ob Inhaber von Berentzen-Aktien diese im Zusammenhang mit dem Angebot veräußern oder das Angebot annehmen sollten oder nicht. Die ValueTrust Fairness Opinion geht zudem nicht auf die relativen Vorteile des Angebots im Vergleich zu strategischen Alternativen ein, die der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft oder der Bieterin möglicherweise offenstehen. ValueTrust übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten (einschließlich der Berentzen-Aktionäre) in Bezug auf die ValueTrust Fairness Opinion.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darüber hinaus darauf hin, dass die ValueTrust Fairness Opinion kein Bewertungsgutachten darstellt, wie es typischerweise Wirtschaftsprüfer gemäß den Erfordernissen des deutschen Gesellschaftsrechts durchführen, und dass sie nicht als solche gedacht ist, noch sollte sie als solche ausgelegt bzw. angesehen werden; insbesondere ist sie kein Wertgutachten auf Grundlage des vom IDW gesetzten Standards „IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1), sie wurde auch nicht nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) erstellt. Die ValueTrust Fairness Opinion wurde unter Beachtung der „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management (DVFA) (in der Fassung von März 2023) erstellt.

Näheres ergibt sich aus dem Opinion Letter zu der ValueTrust Fairness Opinion, der dieser Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt ist.

Im Rahmen der Erstellung der ValueTrust Fairness Opinion hat ValueTrust eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Vorstand und Aufsichtsrat eine tragfähige Grundlage für eine eigene Einschätzung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise von ValueTrust ist in der ValueTrust Fairness Opinion beschrieben.

Wie in der ValueTrust Fairness Opinion näher ausgeführt, basieren die Analysen von ValueTrust im Wesentlichen auf Grundlage der von Berentzen zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Planungen, Finanzprognosen, erläuternden Unterlagen und Gesprächen mit dem Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie öffentlich zugänglichen Informationen. Es gehört nicht zu den Aufgaben von ValueTrust, die ihr überlassenen Unterlagen und Dokumente oder öffentlich verfügbare Informationen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen oder prüferisch durchzusehen. Für die ValueTrust Fairness Opinion wurden verschiedene Studien und Analysen vorgenommen, sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von ValueTrust als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der ValueTrust Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch hier angemessen ist.

Die ValueTrust Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit der Angebotsgegenleistung für die Berentzen-Aktionäre zum Tag der Ausstellung der ValueTrust Fairness Opinion am 2. November 2026. Der ValueTrust Fairness Opinion liegen insbesondere die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen, monetären, Markt- und anderen Bedingungen zum Zeitpunkt der Abgabe der ValueTrust Fairness Opinion und die ValueTrust zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nachfolgend eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die in der ValueTrust Fairness Opinion getroffenen Annahmen und damit auf das Ergebnis der ValueTrust Fairness Opinion haben. ValueTrust ist nicht dazu verpflichtet, ihre Fairness Opinion im Hinblick auf neue Umstände zu aktualisieren. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, wie ein Dritter im Zusammenhang mit dem Angebot handeln sollte, insbesondere ob ein Berentzen-Aktionär seine Berentzen-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht. Ebenso enthält die ValueTrust Fairness Opinion keine Beurteilung, ob das Angebot einschließlich der Angebotsgegenleistung den gesetzlichen Anforderungen des WpÜG, den darunter erlassenen Verordnungen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ferner darauf hin, dass die ValueTrust Fairness Opinion unter bestimmten Annahmen und Vorbehalten steht und dass zum Verständnis des Umfangs der ValueTrust Fairness Opinion deren vollständige Lektüre erforderlich ist. Für die Zwecke der Erstellung der ValueTrust Fairness Opinion hat sich ValueTrust mit Zustimmung von Berentzen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu Finanz-, Rechts-, regulatorischen, steuerlichen, Rechnungslegungs- und sonstigen Fragen (darunter auch öffentlich verfügbare Informationen) verlassen, die ihr übermittelt wurden oder mit ihr besprochen oder durch sie analysiert wurden, ohne dass sie dabei eine Verantwortung für eine unabhängige Bestätigung dieser Angaben (z. B. im Sinne einer Prüfung oder prüferischen Durchsicht) übernommen hat.

ValueTrust ist im Zusammenhang mit dem Angebot der Bieterin und der Fairness Opinion als Finanzberater von Berentzen tätig. Für die Erstellung der Fairness Opinion erhält ValueTrust von Berentzen ein marktübliches Honorar, das unabhängig vom Erfolg der Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der Fairness Opinion fällig wird.

Auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat von der Plausibilität und Angemessenheit der von ValueTrust angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass es sich bei den in der Fairness Opinion beschriebenen Methoden um übliche und international anerkannte Verfahren handelt, deren Anwendung nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats auch im vorliegenden Fall sowohl in Bezug auf das Angebot als auch für den Zweck dieser Stellungnahme angemessen ist.

6.2.4 Zusammenfassende Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben unabhängig voneinander die Angemessenheit des Werts des von der Bieterin festgesetzten Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 5,55 je Berentzen-Aktie mit der gebotenen Sorgfalt sowie nach Abwägung der Gesamtumstände geprüft und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat kommen unter Berücksichtigung insbesondere

- der historischen Börsenkurse der Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und den sich daraus errechnenden Prämien,
- eines Peer-Group Multiplikatorenvergleichs, und
- der ValueTrust Fairness Opinion.

insgesamt zu der übereinstimmenden Überzeugung, dass die von der Bieterin in Form eines Barangebots angebotene Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 5,55 je Berentzen-Aktie aus finanzieller Sicht fair, angemessen und attraktiv ist, insbesondere weil diese oberhalb einer sich aus den verschiedenen angelegten Vergleichsmaßstäben ergebenden Gesamtbandbreite liegt, von denen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keiner allein für sich Maßgeblichkeit beanspruchen kann. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats spiegelt die Angebotsgegenleistung zudem eine attraktive Bewertung der Berentzen-Gruppe vor dem Hintergrund ihrer Zukunftsaussichten als eigenständiger Konzern sowie der Möglichkeiten und Herausforderungen für ihr Geschäft wider.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass sie die Beurteilung der Angemessenheit des Werts der Angebotsgegenleistung eigenständig und ohne Rücksicht auf die Zusammenschlussvereinbarung, das Angebot und die Absichten der Bieterin, die in der Angebotsunterlage dargestellt werden, vorgenommen haben.

7 BEWERTUNG DER ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERGESELLSCHAFTEN SOWIE DER VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN

7.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Mit dem geplanten Erwerb von Berentzen-Aktien zielt die Bieterin auf die Schaffung eines Kombinierten Unternehmens aus der Sazerac-Gruppe und der Berentzen-Gruppe unter Herbeiführung erheblicher strategischer Vorteile für beide Parteien, die insbesondere auf den folgenden Faktoren beruhen: Dieses Kombinierte Unternehmen soll eine führende Spirituosenplattform in Deutschland und Europa schaffen, indem die nach eigener Ansicht von Berentzen führende Position im deutschen Spirituosensegment sowie ihr etabliertes europäisches Vertriebsnetz und ihre lokalen Produktionsstätten mit der nach deren eigenen Angaben bedeutenden Präsenz der Sazerac-Gruppe in Nordamerika verbindet. Dies führt zu einem breiteren und diversifizierteren Produktportfolio, umfassenderen kommerziellen und Produktentwicklungskompetenzen, einer stärkeren Plattform, von der aus Kunden bedient und Wachstum vorangetrieben werden können, sowie einer Verringerung der Abhängigkeit von einzelnen Produkten oder Vertriebskanälen.Vorstand und Aufsichtsrat halten die strategische Logik eines solchen Kombinierten Unternehmens für im besten Interesse der Gesellschaft und unterstützen diese. Eine Einbindung in die globalen Strukturen und in das globale Netzwerk von Sazerac kann Berentzen den Zugang zu internationalen Märkten und Vertriebskanälen in einem erheblich größeren Umfang eröffnen, als dies der Gesellschaft und der Berentzen-Gruppe als eigenständiger mittelständischer Konzern bisher möglich ist. Für die Erreichung der strategischen Unternehmensziele von Berentzen ist ein hohes und stetiges Wachstumstempo von erheblicher Bedeutung. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat spielen dabei insbesondere Innovationskraft, Vertriebsstärke und Internationalisierung eine wesentliche Rolle; genau diese Bereiche können durch Sazerac als global aufgestelltes, kapitalstarkes Unternehmen Anschub erhalten. Im Rahmen des Kombinierten Unternehmens wird sich für die Berentzen-Gruppe die Gelegenheit bieten, ihre Wachstumsstrategie konsequent weiterzuverfolgen und zusätzliche Wertsteigerungspotenziale in einer Geschwindigkeit und einem Ausmaß zu erschließen, wie dies in einem herausfordernden deutschen und europäischen Markt nur mit einem starken strategischen Partner wie Sazerac möglich ist.

7.2 Künftige Geschäftstätigkeit von Berentzen; Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin beabsichtigt, eine führende Spirituosenplattform in Deutschland zu schaffen, indem sie die mehr als 260-jährige Tradition der Zielgesellschaft, ihre nach eigener Einschätzung führende Position in der deutschen Spirituosenbranche sowie ihr etabliertes europäisches Vertriebsnetz und ihre lokale Produktion mit der nach Angabe der Bieterin bedeutenden Präsenz der Sazerac-Gruppe in Nordamerika verbindet.

Des Weiteren bewerten es Vorstand und Aufsichtsrat positiv, gemeinsam mit der Bieterin ein detailliertes Integrationskonzept für die Zeit nach der Abwicklung des Angebots zu erarbeiten, das alle relevanten Ziele für die Integration der Berentzen-Gruppe in die Sazerac-Gruppe umreißt und die Geschäftsstrategie des Kombinierten Unternehmens nach der Abwicklung des Angebots weiterentwickelt. Das Integrationskonzept soll die Kontinuität des Geschäftsbetriebs und klare Verantwortungsbereiche nach der Übernahme gewährleisten sowie die Integration des Geschäfts beschleunigen und dabei die wesentlichen Bedingungen der Zusammenschlussvereinbarung berücksichtigen. Darüber hinaus zielt es darauf ab, effiziente Wege der Zusammenarbeit zu identifizieren und zu definieren, basierend auf einer Überprüfung von Berentzen und der Sazerac-Gruppe hinsichtlich Wert, Kosten, Synergien und Umsatzoptimierung. Funktionen und Zuständigkeiten innerhalb des Kombinierten Unternehmens sind den Führungskräften und Arbeitnehmern nach dem „Best-in-Class"-Prinzip zuzuweisen. Darüber hinaus begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass die Bieterin anerkennt, dass die Zielgesellschaft über einen führenden internationalen Namen mit starker Markenbekanntheit verfügt. Die Bieterin hat sich hiernach verpflichtet, die Zielgesellschaft für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Abwicklung des Angebots nicht zu einer Namensänderung zu veranlassen. Zugleich ist es für Vorstand und Aufsichtsrat nachvollziehbar, dass die Bieterin nach der Abwicklung des Angebots jedoch die Hinzufügung einer ergänzenden Bezeichnung erwägt, die auf die Zugehörigkeit des Unternehmens zur Sazerac-Gruppe hinweist.

Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es zudem positiv, dass sich die Bieterin verpflichtet hat, Berentzen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Abwicklung des Angebots nicht dazu zu veranlassen, die Marken der Berentzen-Gruppe zu ändern, und die Berentzen-Gruppe bei der weiteren Stärkung ihrer Markenbekanntheit in dem Umfang zu unterstützen, der mit der Geschäftsstrategie des Kombinierten Unternehmens vereinbar ist (jeweils vorbehaltlich zwingender Gründe, z. B. Anforderungen des Rechts des geistigen Eigentums).

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich auch, dass die Bieterin sich des Weiteren dazu verpflichtet hat, dass für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Abwicklung des Angebots keine wesentlichen Vermögenswerte, Marken, Rechte an geistigem Eigentum oder Immobilien aus der Berentzen-Gruppe übertragen werden, es sei denn, dies geschieht zu marktüblichen Bedingungen.

Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat stehen diese Ziele und Absichten der Bieterin auch im Einklang mit der in Ziffer 4 dieser Stellungnahme zusammengefassten Zusammenschlussvereinbarung.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen schließlich, dass die Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot keine weiteren Absichten hinsichtlich der künftigen Geschäftstätigkeit, der Vermögenswerte und der künftigen Verpflichtungen von Berentzen hat.

7.3 Sitz von Berentzen; Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Verpflichtung der Bieterin, für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Abwicklung des Angebots den Sitz der Zielgesellschaft und ihrer Zentrale in Haselünne, Deutschland, beizubehalten.

Ferner bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Verpflichtung der Bieterin positiv, die wesentlichen Standorte der Gesellschaft, nämlich die Zentrale in Haselünne und die Produktionsstätte in Minden, nicht zu schließen, zu verlegen oder wesentlich zu verkleinern sowie die Kernfunktionen der Geschäftsführung und der Zentrale nicht außerhalb Deutschlands zu verlegen, jeweils für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Abwicklung des Angebots.

7.4 Auswirkungen auf die Organe von Berentzen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen es, dass die Bieterin die Leistungen und Erfolge des derzeitigen Vorstands und des Führungsteams von Berentzen sowie das von ihnen erzielte Wachstum und die von ihnen geschaffenen Perspektiven würdigt und auch keine Absicht hat, die Größe und Zusammensetzung des Vorstands von Berentzen zu ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat erkennen an, dass die Bieterin beabsichtigt, im Aufsichtsrat von Berentzen in einer Weise vertreten zu sein, die die Stimmrechte ihrer Beteiligung an Berentzen angemessen widerspiegelt. Vorstand und Aufsichtsrat sehen in einer entsprechenden Besetzung des Aufsichtsrats ein Zeichen des Engagements der Bieterin für die Interessen der Gesellschaft, und damit zum Wohle der Gesellschaft, ihrer Aktionäre, der Arbeitnehmer sowie auch der sonstigen Stakeholder und stehen der entsprechenden Absicht der Bieterin – den Wahlvorschlag qualifizierter Kandidaten zu gegebener Zeit vorausgesetzt – daher grundsätzlich positiv gegenüber. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten es auch positiv, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage auf Seiten der Bieterin keine darüberhinausgehende Absicht zur Änderung der Größe des Aufsichtsrats von Berentzen besteht.

7.5 Voraussichtliche Folgen für die Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretung von Berentzen

Wie auch in der Zusammenschlussvereinbarung dazu verpflichtet, wird die Bieterin alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen aus bestehenden Arbeitsverträgen, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen, sowie die Rechte der Arbeitnehmer, der Betriebsräte und der Gewerkschaften in jedem Fall in der jeweils geltenden Fassung achten, einhalten und nicht umgehen. Ferner ist die Bieterin verpflichtet, keine Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen, die in erster Linie darauf abzielen, Mitbestimmungsrechte zu umgehen. Auch erkennt die Bieterin angabegemäß die Bedeutung der hochqualifizierten und motivierten Mitarbeiter der Berentzen-Gruppe für den gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg der Berentzen-Gruppe an. Die Bieterin beabsichtigt die Führung eines konstruktiven Dialogs

mit den Mitarbeitern und ihren Vertretungen, um attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen, mit dem Ziel, die hervorragende Mitarbeiterbasis zu erhalten.

Wie ebenso ferner in der Zusammenschlussvereinbarung zugesagt, wird die Bieterin für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach der Abwicklung des Angebots keine wesentlichen nachteiligen Änderungen an der Vergütung und den Sozialleistungen der Mitarbeiter der Berentzen-Gruppe vornehmen, es sei denn, dies ist nach zwingender Rechtsvorschrift erforderlich oder wurde mit den zuständigen Arbeitnehmervertretungen vereinbart. Für denselben Zeitraum hat sich die Bieterin verpflichtet, keine betriebsbedingten oder integrationsbedingten Kündigungen zu veranlassen oder zuzulassen, die Mitarbeiter der Berentzen-Gruppe am Hauptsitz in Haselünne und/oder am Produktionsstandort in Minden wesentlich betreffen. Ausgenommen hiervon sind Fälle von (i) Kündigungen aus wichtigem Grund, (ii) Fehlverhalten oder (iii) nachgewiesener individueller Leistungsmängel. Die Zusammenschlussvereinbarung trifft zur Bestimmung der Wesentlichkeit keine näheren Festlegungen. Die Bieterin hat dazu weiter mitgeteilt, insoweit keine Absicht zu haben.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen diese Zusagen ausdrücklich. Sie weisen gleichzeitig darauf hin, dass diese Zusagen zeitlich auf zwölf Monate nach Vollzug des Angebots begrenzt sind und keine über diesen Zeitraum hinausgehenden Beschäftigungsgarantien darstellen. Die weitere Entwicklung der Standorte und der Belegschaft nach Ablauf dieser Frist hängt von der konkreten Ausgestaltung des Integrationskonzepts ab, das die Bieterin zusammen mit Berentzen nach Vollzug erarbeiten will.

7.6 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Bieterin hat angekündigt, nach erfolgreicher Abwicklung des Angebots sowie unter Berücksichtigung der dann bestehenden wirtschaftlichen Lage und der rechtlichen Rahmenbedingungen je nach Höhe ihrer Beteiligung an Berentzen die folgenden Maßnahmen in Betracht zu ziehen.

So nehmen Vorstand und Aufsichtsrat zur Kenntnis, dass die Bieterin nach Abwicklung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt den Widerruf der Zulassung der Berentzen-Aktien zum Handel am regulierten Markt („**Delisting**“) anstrebt. Vorstand und Aufsichtsrat von Berentzen unterstützen diese Absicht vorbehaltlich ihrer organschaftlichen Sorgfaltspflichten. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Bieterin, ein öffentliches Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 des Börsengesetzes zu unterbreiten. Die Bieterin hat die Absicht nach Vollzug des Angebots ein Delisting durchzuführen. Durch den Widerruf der Börsenzulassung von Berentzen könnten nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat erhebliche Kosten eingespart werden, regulatorisch bedingte Ausgaben gesenkt und dadurch gebundene Managementkapazität freigesetzt werden. Unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme unter Ziffer 10 dargelegten Folgen sind der Vorstand und der Aufsichtsrat zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Delisting im Unternehmensinteresse der Gesellschaft liegt, und begrüßen die Absicht der Bieterin, ein Delisting anzustreben. Entsprechend hat sich der Vorstand im

Rahmen der Zusammenschlussvereinbarung bereit erklärt, ein solches Delisting vorbehaltlich der organschaftlichen Pflichten zu unterstützen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat nehmen die Ausführungen der Bieterin in Ziffer 8.5.2 der Angebotsunterlage zur Kenntnis, wonach die Bieterin beabsichtigt, zu gegebener Zeit die Möglichkeiten einer Übertragung der von den verbleibenden Berentzen-Aktionären gehaltenen Berentzen-Aktien auf die Bieterin (Squeeze-out) zu prüfen, sowie die Ausführungen in Ziffer 8.5.3 der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin beabsichtigt, zu gegebener Zeit eine etwaige Umsetzung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit Berentzen zu prüfen. Sie stehen einer etwaigen Durchführung solcher Strukturmaßnahmen durch die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots grundsätzlich positiv gegenüber. Gleichwohl werden sich Vorstand und Aufsichtsrat entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung und treuhänderischen Pflichten mit etwaigen angestrebten Strukturmaßnahmen der Bieterin jeweils im Einzelfall zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung des Interesses der Gesellschaft und der Aktionäre ausführlich befassen und diese sorgfältig prüfen.

7.7 Absichten hinsichtlich der Geschäftstätigkeiten der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaften

Gemäß den Ausführungen in Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage betreibt die Bieterin kein operatives Geschäft. Die Bieterin und Sazerac beabsichtigen angabegemäß, dass Sazerac nach Abschluss der Transaktion zur Muttergesellschaft der Berentzen-Gruppe wird und die in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage dargelegten strategischen Ziele für das Kombinierte Unternehmen verfolgt. Die Bieterin beabsichtigt demzufolge nicht, dass die Transaktion direkte Auswirkungen auf ihre Arbeitnehmer, deren Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen hat. Abgesehen von den in Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargelegten Absichten sowie den in Ziffer 14 der Angebotsunterlage dargelegten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf das Nettovermögen, die Finanzlage und die Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin keine Absichten, die sich auf den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile der Bieterin oder der Mitglieder ihrer Geschäftsführungsorgane oder auf die Geschäftstätigkeiten, die Verwendung von Vermögenswerten oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin auswirken könnten. Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die vorgenannten Absichten der Bieterin und Sazerac im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit.

8 INTERESSENLAGE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass sie bei der Abgabe dieser Stellungnahme ausschließlich im besten Interesse der Zielgesellschaft und ihrer Aktionäre gehandelt haben. Die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf Berentzen oder seine Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands halten keine Berentzen-Aktien. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats hält nur Adolf Fischer 1.135 Stück Berentzen-Aktien.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam Handelnde Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats getroffen, und den Mitgliedern des Vorstands wurde von diesen keine Änderung oder Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt.

Den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden im Zusammenhang mit dem Angebot keine geldwerten oder sonstigen Vorteile von der Bieterin oder mit der Bieterin Gemeinsam Handelnden Personen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

9 ANNAHMEABSICHTEN DER ORGANMITGLIEDER

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WpÜG gibt das Mitglied des Aufsichtsrats Adolf Fischer bekannt, dass er nicht beabsichtigt, das Angebot im Hinblick auf die von ihm gehaltenen 1.135 Stück Berentzen-Aktien anzunehmen.

Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Mitglieder des Vorstands halten keine Berentzen-Aktien.

10 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR AKTIONÄRE BEI ANNAHME ODER NICHTANNAHME

10.1 Auswirkungen bei Annahme des Angebots

Bei Annahme des Angebots erhalten die Aktionäre die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 5,55 je Aktie in bar. Der Aktionär scheidet damit als Aktionär der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft aus und nimmt nicht mehr an der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft teil. Die steuerliche Behandlung der erzielten Gegenleistung hängt von den persönlichen Umständen des jeweiligen Aktionärs ab; Aktionäre sollten insoweit steuerliche Beratung in Anspruch nehmen.

10.2 Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

Berentzen-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, bleiben Aktionäre der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Berentzen-Aktionäre, die investiert bleiben, können dem Risiko ausgesetzt sein, eine weniger liquide Aktie mit eingeschränkter Finanzberichterstattung und begrenzten Veräußerungsmöglichkeiten zu halten. Berentzen-Aktionäre sollten nicht davon ausgehen, dass ein Verbleib in der Aktie eine vergleichbare künftige Liquiditätsmöglichkeit bietet oder dass eine solche Möglichkeit eine gleichwertige oder höhere Gegenleistung bieten würde. Darüber hinaus sollten Berentzen-Aktionäre die in Ziffer 15 der Angebotsunterlage beschriebenen Szenarien berücksichtigen.

11 ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat von Berentzen haben unter Berücksichtigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung sämtlicher Angaben der Angebotsunterlage, der Regelungen der Zusammenschlussvereinbarung, und der das Angebot begleitenden Umstände sowie der ValueTrust Fairness Opinion, das Angebot der Bieterin jeweils eigenständig und unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen danach die Abgabe des Angebots durch die Bieterin, da das Angebot nach umfassender Gesamtabwägung des Vorstands und des Aufsichtsrats im besten Interesse der Gesellschaft liegt und halten die Gegenleistung des Angebots im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 WpÜG für fair, angemessen und attraktiv. Die von der Bieterin in der Angebotsunterlage und in der Zusammenschlussvereinbarung geäußerten Absichten bewerten sie als positiv.

Insbesondere bietet das Angebot den Berentzen-Aktionären einen attraktiven und sicheren Barausstieg mit einem erheblichen Aufschlag von ca. 68 % gegenüber dem unbeeinflussten dreimonatigen durchschnittlichen XETRA-Kurs der Berentzen-Aktien vor dem 16. September 2026. Vorstand und Aufsichtsrat erachten die durch die Zusammenschlussvereinbarung beabsichtigte Transaktion als ein attraktives Ergebnis für die Berentzen-Gruppe, ihre Aktionäre und die übrigen Stakeholder.

Vor diesem Hintergrund befürworten und unterstützen Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft das Angebot der Bieterin. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher, das Angebot anzunehmen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass jeder Berentzen-Aktionär die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse und seiner persönlichen Einschätzungen über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenpreises der Berentzen-Aktien selbst treffen sollte.

Diese Stellungnahme und die vorstehende Empfehlung wurden vom Vorstand am 2. November 2026 und vom Aufsichtsrat ebenfalls am 2. November 2026 jeweils einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen.

Haselünne, 3. November 2026

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Der Vorstand	**Der Aufsichtsrat**

ANLAGE

Anlage 1: Opinion Letter der Fairness Opinion der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH, München, 2. November 2026

VALUETRUST
FINANCIAL EXPERTS IN ACTION

ValueTrust • Theresienstraße 1 • 80333 München

- streng vertraulich -
Vorstand und Aufsichtsrat der
Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft
Ritterstraße 7
49740 Haselünne
Deutschland

Fairness Opinion für den Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

2. November 2026

Sehr geehrte Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats,

ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH
Theresienstraße 1
80333 München
Deutschland

T +49 89 388 7900
info@value-trust.com
www.value-trust.com

am 21. September 2026 hat die Sazerac Germany Holding GmbH (vormals: Blitz 26-877 GmbH) („Bieterin"), eine 100 %ige Holdinggesellschaft der Sazerac Company, Inc., die Unterzeichnung einer Zusammenschlussvereinbarung mit der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft („Berentzen" oder „Gesellschaft") und ihre Entscheidung veröffentlicht, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) („Angebot") an die Aktionäre der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft abzugeben („Beabsichtigte Transaktion"). Die Bieterin bietet allen Aktionären an, die von ihnen gehaltenen Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gegen Zahlung einer Barleistung in Höhe von 5,55 € je Aktie („Gegenleistung") zu erwerben.

Die entsprechende Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestattet und am 23. Oktober 2026 durch die Bieterin veröffentlicht.

Im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion hat die Gesellschaft die ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH („ValueTrust" oder „wir") beauftragt, als Finanzberater eine Fairness Opinion („Opinion") über die finanzielle Angemessenheit der zuvor beschriebenen zu erhaltenden Gegenleistung abzugeben.

Wir haben die Opinion der Gesellschaft am 8. September 2026 vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots übersandt und für Zwecke der begründeten Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß § 27 WpÜG aktualisiert.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich der Information und der Unterstützung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Prüfung des Angebots. Sie ersetzt keine unabhängige Würdigung der Gegenleistung durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthält keine Empfehlung, die Beabsichtigte Transaktion zu verfolgen oder nicht.

Sie hat auch nicht zum Gegenstand, zu beurteilen, ob die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion den gesetzlichen Anforderungen des WpÜG, den darunter erlassenen Verordnungen, oder sonstigen rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bei der Erstellung der Analysen und der Abgabe dieser Opinion in Bezug auf die Beabsichtigte Transaktion hat ValueTrust mit Zustimmung der Gesellschaft:

a) auf die Richtigkeit, Vollständigkeit und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung aller Informationen einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, des Angebots und aller bereitgestellten oder mit uns besprochenen finanziellen und sonstigen Informationen und Berichte (ohne Einschränkungen, „Erhaltene Informationen"), Daten, Hinweise, Ansichten und Erklärungen, die aus öffentlichen Quellen bezogen oder aus privaten Quellen, einschließlich der von der Gesellschaft und ihren Beratern zur Verfügung gestellten Informationen, vertraut und diese weder eigenständig überprüft noch fachliche Beratung dazu eingeholt. Die Gesellschaft hat ValueTrust eine Erklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass alle von der Gesellschaft gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig in allen wesentlichen Aspekten erteilt wurden, und dass ValueTrust keine wesentlichen Informationen, die für die Erstellung dieser Opinion von Bedeutung sind, vorenthalten wurden;

b) darauf vertraut, dass die Gesellschaft und jede andere an der Beabsichtigten Transaktion beteiligte Partei von Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern zu allen rechtlichen, steuerlichen und prüfungsrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion, darunter auch zu der Frage, ob alle im Zusammenhang mit der Umsetzung der Beabsichtigten Transaktion gesetzlichen Vorschriften form- und fristgerecht eingehalten wurden, beraten wurde;

c) zugrunde gelegt, dass alle ValueTrust zur Verfügung gestellten Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen in sachgerechter Weise erstellt wurden und auf den besten, derzeit verfügbaren Informationen sowie bestem Wissen des Managements der Gesellschaft beruhen. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für solche Schätzungen, Bewertungen, Planungen und Prognosen und nehmen dazu auch nicht Stellung;

d) zugrunde gelegt, dass die von der Unternehmensführung vorgenommene Bewertung der Aktiva und Passiva sowie die Gewinn- und Cashflow-Prognosen, einschließlich prognostizierter Investitionsausgaben für die Zukunft, korrekt und angemessen sind;

e) zugrunde gelegt, dass bestehende Verrechnungspreissysteme zwischen der Gesellschaft, ihren Anteilseignern und/oder verbundenen Unternehmen marktüblichen Konditionen entsprechen; ValueTrust hat in Bezug auf die Verrechnungspreissysteme keine weiteren Analysen durchgeführt;

f) zugrunde gelegt, dass die ValueTrust zur Verfügung gestellten Informationen zum Vermögen, der Finanzlage und dem Geschäft der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen, sich seit dem Datum, zu dem ValueTrust die Informationen bereitgestellt wurden, nicht wesentlich verändert haben;

g) zugrunde gelegt, dass die Erhaltenen Informationen alle wesentlichen Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion enthalten und die Beabsichtigte Transaktion gemäß den Bedingungen der Erhaltenen Informationen und in der darin beschriebenen Form vollzogen wird, und dass die Bedingungen der Beabsichtigten Transaktion, so wie sie aus den Erhaltenen Informationen hervorgehen, sich in den im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion auszufertigenden Dokumenten (zusammen „Transaktionsdokumente“) widerspiegeln werden;

h) angenommen, dass alle Erklärungen und Gewährleistungen jeder an der Beabsichtigten Transaktion beteiligten Partei hinsichtlich der Transaktionsdokumente zutreffend und fehlerfrei sind, sowie dass jede an der Beabsichtigten Transaktion beteiligte Partei ihre daraus hervorgehenden Verpflichtungen vollständig erfüllt; und

i) zugrunde gelegt, dass alle für den Vollzug der Beabsichtigten Transaktion erforderlichen behördlichen, regulatorischen oder sonstigen Voraussetzungen erfüllt sein werden, ohne dabei die Gesellschaft, das Angebot oder die aus der Beabsichtigten Transaktion resultierenden Vorteile negativ zu beeinflussen.

Soweit sich eine der dargelegten Annahmen oder eine der Tatsachen, auf denen diese Opinion beruht, als im Wesentlichen unzutreffend erweisen sollte, kann und darf nicht auf diese Opinion vertraut werden. Darüber hinaus hat ValueTrust bei ihren Analysen und im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion zahlreiche Annahmen hinsichtlich der Branchenentwicklung, der allgemeinen Geschäfts-, Markt- und Wirtschaftsbedingungen und andere Faktoren zugrunde gelegt, von denen viele sich außerhalb des Einflussbereichs der an der Beabsichtigten Transaktion beteiligten Parteien befinden.

Diese Opinion beruht auf den Markt-, Wirtschafts-, monetären, Finanz- und sonstigen Bedingungen, wie sie zum heutigen Datum vorliegen und beurteilt werden können, sowie auf den Erhaltenen Informationen, die ValueTrust zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung standen. ValueTrust ist nicht verpflichtet, Personen über Änderungen von Tatsachen oder Angelegenheiten zu informieren, die diese Opinion betreffen und von welchen ValueTrust nach dem Datum dieser Opinion Kenntnis erlangt. Wir übernehmen zudem keine Verantwortung für die Aktualisierung, Überarbeitung oder erneute Bestätigung dieser Opinion auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen nach dem heutigen Datum. Des Weiteren hat ValueTrust weder eine unabhängige Bewertung oder physische Prüfung bestimmter Vermögenswerte oder (bedingter oder anderweitiger) Verpflichtungen der Gesellschaft durchgeführt, noch wurde ValueTrust eine solche Bewertung oder Prüfung vorgelegt.

Diese Opinion wird ausschließlich für die Verwendung durch und zu Gunsten der Gesellschaft sowie von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion abgegeben und ist nicht dazu bestimmt, Rechte oder Ansprüche zu Gunsten anderer Personen (insbesondere Beschäftigte, Gläubiger und Aktionäre der Gesellschaft) zu begründen und/oder von anderen Personen und/oder für andere Zwecke ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von ValueTrust verwendet zu werden. Diese Opinion beschränkt sich auf die Beurteilung der Angemessenheit der gemäß dem Angebot zu zahlenden Gegenleistung an die Aktionäre aus finanzieller Sicht zum heutigen Tage.

Diese Opinion (i) geht nicht auf die Vor- und Nachteile der zugrunde liegenden unternehmerischen Entscheidung zum Abschluss der Beabsichtigten Transaktion im Vergleich zu alternativen Strategien oder

Transaktionen ein; (ii) geht nicht auf mit der Beabsichtigten Transaktion verbundene Rechtsgeschäfte ein; (iii) stellt keine Empfehlung dahingehend dar, und soll auch nicht wie eine solche ausgelegt werden, wie die Gesellschaft und ihre Organe oder die Aktionäre bei Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion oder verbundenen Rechtsgeschäfte abstimmen oder handeln sollten, oder ob die Beabsichtigte Transaktion oder ein damit verbundenes Rechtsgeschäft durchgeführt werden soll, und (iv) stellt keine Aussage dahingehend dar, dass die erhaltene Gegenleistung die Beste ist, die unter bestimmten Umständen erzielt werden könnte.

Darüber hinaus nimmt diese Opinion keine Stellung zu (i) den Preisen, zu denen die Aktien der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt, wie zum Beispiel nach dem Vollzug des Angebots, gehandelt werden und/oder zu (ii) den steuerlichen, rechtlichen, bilanziellen oder sonstigen Folgen, die sich aus dem Angebot oder einer anderen, im Zusammenhang mit dem Angebot durchgeführten Transaktion ergeben könnten. Die Opinion enthält lediglich eine Aussage dazu, ob die Gegenleistung im Rahmen der Beabsichtigten Transaktion innerhalb einer mittels verschiedener Bewertungsmethoden ermittelten Wertbandbreite liegt. Mit anderen Aspekten oder Auswirkungen des Angebots befasst sich die Opinion nicht. Dies gilt insbesondere für rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Fragen oder die Form oder Struktur des Angebots oder Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot getroffen werden oder durch das Angebot beabsichtigt sind. Die Entscheidung, ob die Beabsichtigte Transaktion oder eine ähnliche Transaktion durchgeführt werden soll, kann von der Beurteilung von Faktoren abhängen, die nicht mit der finanziellen Analyse zusammenhängen, auf der diese Opinion beruht. Diese Opinion darf nicht als Begründung eines treuhänderischen Verhältnisses zwischen ValueTrust und einer anderen Partei verstanden werden.

Diese Opinion darf zudem weder als Gutachten für einen anderen als den zuvor beschriebenen Zweck noch als Kreditwürdigkeitseinstufung, Bonitätsgutachten, Analyse der Kreditwürdigkeit, Steuerberatung oder Beratung zu Rechnungslegungsfragen verstanden werden. ValueTrust hat im Rahmen des Auftrages keine Rechtsberatung erbracht und übernimmt insofern keine Haftung für etwaige Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion und/oder der Opinion ergeben.

Im Rahmen dieser Opinion gibt ValueTrust keine Beurteilung über die Höhe oder die Art der Vergütung für leitende Angestellte, Organmitglieder oder sonstige Mitarbeiter der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Beabsichtigten Transaktion im Verhältnis zur Gegenleistung aus der Beabsichtigten Transaktion, oder hinsichtlich der Angemessenheit jeglicher solcher Vergütungen, für den Fall, dass solche existieren, ab.

Diese Opinion wurde ausschließlich von ValueTrust erstellt; die Haftung von ValueTrust im Zusammenhang mit diesem Schreiben unterliegt den Bestimmungen des Auftragsschreibens zwischen ValueTrust und der Gesellschaft („Auftragsschreiben“).

Diese Opinion dient ausschließlich der Information des Vorstands und Aufsichtsrats der Gesellschaft und darf nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ValueTrust für anderweitige Zwecke verwendet oder (ganz oder teilweise) an Dritte weitergegeben werden. Hiervon ausgenommen sind die Beifügung einer Kopie dieses Schreibens im Rahmen der begründeten Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft nach § 27 WpÜG sowie Weitergaben an Dritte, sofern und soweit solche bereits im Rahmen des Auftragsschreibens von ValueTrust genehmigt wurden.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und der vorliegenden Opinion ist ValueTrust als Finanzberater für die Gesellschaft tätig und erhält für seine Dienstleistungen ein marktübliches Honorar, welches unabhängig vom Abschluss der Beabsichtigten Transaktion und unabhängig vom Ergebnis der Opinion fällig wird. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und um jegliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit diesem Auftrag zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass ValueTrust auch außerhalb dieses Auftrags keine Geschäftsbeziehung mit der Gesellschaft unterhält. Zudem hat sich die Gesellschaft verpflichtet, ValueTrust bestimmte Aufwendungen zu erstatten und von bestimmten aus unserer Beauftragung möglicherweise entstehenden Verbindlichkeiten freizustellen.

Im Rahmen dieser Opinion hat ValueTrust solche Analysen durchgeführt, die sie unter den gegebenen Umständen für notwendig und angemessen erachtet hat. ValueTrust hat auch eigene Einschätzungen der allgemeinen Wirtschafts-, Markt- und Finanzbedingungen, sowie Erfahrungen in der Wertpapier- und Unternehmensbewertung im Allgemeinen und in Bezug auf vergleichbare Transaktionen im Besonderen, berücksichtigt. Bei der Abgabe dieser Opinion hat ValueTrust die DVFA „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions“ (in der Fassung von März 2023) beachtet und unter anderem:

a) bestimmte öffentlich verfügbare Geschäftsberichte und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen der Gesellschaft analysiert;

b) bestimmte interne Finanzanalysen und Finanzprognosen der Gesellschaft analysiert, die von deren Management ohne Berücksichtigung von Transaktionseffekten erstellt wurden, wobei die Gesellschaft der Nutzung dieser Finanzanalysen und Finanzprognosen durch ValueTrust zugestimmt hat;

c) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Zukunftsaussichten der Gesellschaft mit dem Management der Gesellschaft besprochen;

d) die historischen Aktienkurse und Handelsaktivitäten für die Aktien der Gesellschaft analysiert;

e) die Kursziele und bestimmte öffentlich verfügbare Berichte von Finanzanalysten für die Gesellschaft analysiert;

f) die Geschäftsergebnisse und Aktienkurse der Gesellschaft mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit der Gesellschaft vergleichbarer Unternehmen verglichen;

g) die finanziellen Parameter, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Transaktionen analysiert;

h) Discounted-Cashflow-Bewertungen der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen basierend auf der Finanzplanung auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Informationen und gemäß unserem Auftrag durchgeführt; und

i) sonstige Verfahren, Untersuchungen und Finanzanalysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die wir als sachdienlich erachtet haben.

VALUETRUST
FINANCIAL EXPERTS IN ACTION

Auf der Grundlage der in dieser Opinion beschriebenen Tätigkeiten, besteht der Auftrag von ValueTrust lediglich darin, zu beurteilen, ob die zu erhaltende Gegenleistung finanziell angemessen ist. Nicht Gegenstand der Tätigkeit waren Prüfungshandlungen oder die Überprüfung der von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Auf Grundlage sowie vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen ist ValueTrust der Auffassung, dass zum Datum dieser Opinion die den Aktionären der Gesellschaft angebotene Gegenleistung in Höhe von 5,55 € in bar pro Aktie für die Aktionäre der Gesellschaft aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Diese Opinion wurde in deutscher Sprache erstellt. Sollte eine Fassung in einer anderen Sprache erstellt werden, ist allein die deutsche Fassung verbindlich.

Die Ausstellung dieser Opinion wurde vom Fairness Opinion Review Committee von ValueTrust genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH



Prof. Dr. Christian Aders
Senior Managing Director
ValueTrust Financial Advisors
Deutschland GmbH



Nicolas von Manteuffel
Managing Director
ValueTrust Financial Advisors
Deutschland GmbH